

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1969	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. April 1969	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 69	Zweites Gesetz über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat GVBl. II 12-5	43
29. 3. 69	Gesetz zur Änderung der hessischen Schulgesetze Ändert GVBl. II 72-11, 322-10, 72-10, 72-8 und 72-13	44

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat*)

Vom 31. März 1969

Artikel 1¹⁾

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1967 (GVBl. I S. 10) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mitglieder des Landtags oder des Deutschen Bundestags können während der Dauer ihrer Mitgliedschaft nicht Beamte werden. Dies gilt nicht für die Ernennung zum Ehrenbeamten und zum Beamten im Vorbereitungsdienst.“

2. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Ein in den Hessischen Landtag gewählter Beamter mit Dienstbezügen gilt mit Annahme der Wahl als für die Dauer seiner Mitgliedschaft beurlaubt. Das gilt nicht für die in § 7 Abs. 3 Satz 2 genannten Beamten und für die Beamten auf Zeit, die Wahlbeamte sind.“

3. In § 64 Satz 1 werden die Worte „des Landes“ gestrichen.

4. § 211 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes“ gestrichen.

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein in den Hessischen Landtag oder in den Deutschen Bundestag gewählter Beamter auf Zeit, der Wahlbeamter ist, tritt mit dem Tage der Annahme der Wahl in den Ruhestand. Er erhält für den Monat, in dem er die Wahl annimmt, die Amtsbezüge des bis dahin von ihm

bekleideten Amtes. Nach Ablauf der Zeit, für die Amtsbezüge gewährt werden, erhält er Ruhegehalt. Hat der Beamte das Amt eines Wahlbeamten auf Zeit mindestens sechs Jahre bekleidet, so gilt die bis zur Annahme der Wahl zurückgelegte ruhegehaltfähige Dienstzeit als Amtszeit im Sinne des Abs. 6. Die Zeit der Mitgliedschaft im Hessischen Landtag oder im Deutschen Bundestag bis zum Ablauf des Monats, in dem der Beamte das fünf- undsechzigste Lebensjahr vollendet, gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts und, soweit dies günstiger ist, als Amtszeit im Sinne des Abs. 6. Eine hiernach eintretende Erhöhung des Ruhegehalts ist in Abständen von jeweils einem Jahr seit Annahme der Wahl zu berücksichtigen.“

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

5. § 215 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) §§ 62 bis 64 gelten für Angestellte des öffentlichen Dienstes entsprechend. War ein Angestellter bis zur Annahme der Wahl in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, so leistet sein Arbeitgeber im Falle der freiwilligen Weiterversicherung für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag Arbeitgeberanteile in der Höhe, die ohne die Beurlaubung zu leisten wären; entsprechendes gilt für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Für Angestellte des öffentlichen Dienstes, die eine einem Wahlbeamten auf Zeit entsprechende Rechtsstellung haben, gilt im Falle ihrer Wahl in den Hessischen Landtag § 211 Abs. 5 entsprechend.“

*) GVBl. II 12-5

1) Ändert GVBl. II 320-20

Artikel 2

Das Land erstattet dem Dienstherrn des Wahlbeamten auf Zeit, der mit dem Tage der Annahme der Wahl in den Hessischen Landtag oder den Deutschen Bundestag in den Ruhestand getreten ist, die Versorgungsbezüge zu dem Teil, der dem Verhältnis der außerhalb des Dienstes dieses Dienstherrn zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, nach vollen Jahren berechnet, entspricht. Entsprechendes gilt für Angestellte des öffentlichen Dienstes, die bis zur Annahme der Wahl in den Hessischen Landtag eine einem Wahlbeamten auf Zeit entsprechende Rechtsstellung hatten.

Artikel 3¹⁾

Dem § 39 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli

1960 (GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1968 (GVBl. I S. 120), wird folgender Satz angefügt:

„Das gleiche gilt für hauptamtliche Beamte und Angestellte des Landes, die beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigt sind.“

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 15. April 1969 in Kraft.

Art. 1 Nr. 2 bis 5 gilt für die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes, die nicht im Dienst des Landes stehen, und für Hochschullehrer (§ 198 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes) erstmals bei den nächsten Wahlen zum Hessischen Landtag oder zum Deutschen Bundestag.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 31. März 1969

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister des Innern
Schneider

Der Hessische
Minister der Finanzen
Osswald

¹⁾ Ändert GVBl. II 332-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung der hessischen Schulgesetze*)**

Vom 29. März 1969

Artikel 1¹⁾

Das Schulverwaltungsgesetz vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87), geändert durch das Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„Ein Zusammenwirken der Schulformen ist anzustreben, um den Übergang zwischen diesen zu erleichtern. Jungen und Mädchen sollen gemeinsam erzogen werden.“
2. § 2 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Wahl des Bildungsweges nach dem Besuch der Grundschule ist Sache der Erziehungsberechtigten; die Pflicht zum Besuch einer Förder-

stufe oder einer Sonderschule bleibt unberührt. Der Besuch einer weiterführenden Schule setzt Eignung voraus; das Nähere regelt der Kultusminister.

(3) Die Aufnahme eines auswärtigen Schülers in eine weiterführende Schule kann abgelehnt werden, wenn der Besuch einer Schule desselben Typs oder derselben Fachrichtung am Wohnort oder in dessen Umgebung möglich und zumutbar ist.

(4) Bestehen im Bereich eines Schulträgers mehrere Gesamtschulen, Realschulen oder mehrere Gymnasien desselben Typs oder mehrere Berufsfachschulen derselben Fachrichtung, kann die Aufnahme in eine bestimmte Schule nicht beansprucht werden.“

^{*)} Ändert GVBl. II 72-11, 322-10, 72-10, 72-8 und 72-13

¹⁾ Ändert GVBl. II 72-11

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Schulversuche, Versuchs-
oder Modellschulen

(1) Durch Schulversuche soll die Weiterentwicklung des Schulwesens gefördert werden.

(2) Versuchs- oder Modellschulen können zur Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Ideen errichtet werden.

(3) Die wissenschaftliche Begleitung aller bedeutsamen Versuche nach Abs. 1 und 2 regelt der Kultusminister."

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Gesamtschulen, Ganztagschulen
und Tagesheimschulen

(1) Gesamtschulen sollen errichtet werden, wenn dies die örtlichen Verhältnisse zulassen.

(2) Die Errichtung von Ganztagschulen und Tagesheimschulen ist zu fördern; sie sollen als Fünf-Tage-Schulen geführt werden."

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Grundschulen

Grundschulen sollen nur fortgeführt werden, wenn sie voraussichtlich dauernd zwei Klassen und insgesamt mindestens fünfzig Schüler haben werden. Ausnahmen, die durch örtliche Verhältnisse begründet sind, bedürfen der Genehmigung des Kultusministers."

6. Als § 5 a wird eingefügt:

„§ 5 a

Vorklassen

An den Grundschulen und Sonderschulen sind für Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht noch nicht schulreif sind, Vorklassen einzurichten, wenn ein öffentliches Bedürfnis besteht."

7. Als § 5 b wird eingefügt:

„§ 5 b

Mittelpunktschulen

(1) Mittelpunktschulen sollen von der Klasse 5 an mindestens dreizügig ausgebaut sein.

(2) Zur weiteren Verbesserung des Sonderschulwesens sollen zentrale Schulen geschaffen werden, die als eigenständige Sonderschulen errichtet oder mit Mittelpunktschulen verbunden sein können. Sonderschulen sollen mehrstufig gegliedert sein."

8. Als § 5 c wird eingefügt:

„§ 5 c

Organisatorische
Zusammenfassung von
Schulen

(1) Zur Bildung von Gesamtschulen können Schulen verschiedener Formen zu einer pädagogischen, organisatorischen und räumlichen Einheit zusammengefaßt werden; sie sollen mindestens einen Hauptschul-, einen Realschul- und einen Gymnasialzweig bis zur Klasse 10 umfassen. Soweit dafür bestehende Schulanlagen genutzt werden, kann bei der Bildung von Gesamtschulen auf die räumliche Einheit verzichtet werden.

(2) Förderstufen sind in der Regel Bestandteil der Hauptschulen oder der Gesamtschulen; sie umfassen die Schuljahrgänge 5 und 6 und sollen in der Regel mindestens dreizügig sein. Förderstufen unterstehen der Aufsicht eines eigenen pädagogischen Leiters. Auf die räumliche Zuordnung der Förderstufe zur Hauptschule kann in Ausnahmen verzichtet werden, wenn Schulanlagen anderer Schulformen genutzt werden.

(3) Vorklassen sind Bestandteil der Grundschulen, Vorklassen für sonderschulbedürftige Kinder Bestandteil der Sonderschulen.

(4) Grundschulen und Hauptschulen können organisatorisch verbunden werden.

(5) Sonderschulen können mit Grundschulen oder Hauptschulen organisatorisch verbunden werden.

(6) Realschulen können mit Hauptschulen verbunden werden. Selbständige Realschulen können errichtet und weitergeführt werden, wenn dies zweckmäßig ist.

(7) Berufsaufbauschulen sind mit Berufsschulen zu verbinden.

(8) Berufsfachschulen sollen mit anderen beruflichen Schulen verbunden werden; sie können auch mit Hauptschulen verbunden werden, wenn dies in der örtlichen Organisation zweckmäßig ist.

(9) Fachoberschulen sind mit anderen beruflichen Schulen oder mit Gesamtschulen oder mit Gymnasien zu verbinden.

(10) Die gymnasiale Oberstufe kann als selbständige Schule errichtet werden."

9. Als § 5 d wird eingefügt:

„§ 5 d

Förderstufen

Förderstufen sind einzurichten, wenn die persönlichen, sächlichen

und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen. Die Landesregierung bestimmt im Benehmen mit dem Schulträger durch Rechtsverordnung, in welchen Schulaufsichtsbezirken Förderstufen eingerichtet werden."

10. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Berufsaufbauschulen,
Abendgymnasien und
Hessenkollegs

Der Zugang Berufstätiger zu den gehobenen und leitenden Stellungen im Berufsleben ist durch weiteren Ausbau des Schulwesens zu fördern. Diesem Zweck dienen insbesondere die Berufsaufbauschulen, die Abendgymnasien und die Hessenkollegs. Die Berufsaufbauschulen vermitteln die Fachschulreife, die Abendgymnasien und die Hessenkollegs die allgemeine Hochschulreife."

11. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf die Hessenkollegs, die Studienkollegs für ausländische Studierende und die Pädagogischen Fachinstitute findet das Gesetz Anwendung, soweit sich aus der Sache nichts anderes ergibt. Auf landwirtschaftliche Fachschulen finden nur § 35 Abs. 2 und die §§ 36, 37, 42 und 56 Abs. 2 Anwendung mit der Maßgabe, daß in § 36 Abs. 2 und § 37 Abs. 3 an die Stelle des Kultusministers der Minister für Landwirtschaft und Forsten tritt."

12. § 8 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ausbildungsstätten für nichtärztliches Fachpersonal im Gesundheitswesen;"

13. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Land, Gemeindeverbände und
Gemeinden als Schulträger

(1) Träger der Grundschulen, der Hauptschulen, der Realschulen, der Sonderschulen, der Gymnasien, der Fachoberschulen, der Berufsschulen, der Berufsaufbauschulen, der Berufsfachschulen und der Fachschulen sowie der Gesamtschulen sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern genehmigen, daß kreisangehörige Gemeinden, welche die für die Errichtung und Unterhaltung dieser Schulen erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, die Trägerschaft übernehmen, wenn dies mit einer zweckmäßigen Organisation des Schulwesens in dem regionalen Bereich zu vereinbaren ist.

(2) Träger der Hessenkollegs, der Studienkollegs für ausländische Stu-

dierende und der Pädagogischen Fachinstitute ist das Land.

(3) Das Land kann Träger von Versuchs- und Modellschulen sein. Es kann Träger von Sonderschulen sein, die mit Universitätseinrichtungen verbunden sind."

14. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Landeswohlfahrtsverband Hessen
als Schulträger

(1) Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist Träger der Sonderschulen von überregionaler Bedeutung einschließlich erforderlicher Schülerheime für

Blinde, Sehbehinderte,
Gehörlose, Hörbehinderte, Sprachbehinderte,
Körperbehinderte,
Praktisch Bildbare,
Verhaltensgestörte,
Kranke,

soweit nicht bei hinreichender Schülerzahl Sonderschulen von den Trägern nach § 10 Abs. 1 als Tageschulen mit einem zumutbaren Einzugsbereich zu schaffen sind oder soweit der Bedarf nicht durch eine nach § 12 Abs. 1 begründete Schulträgerschaft gedeckt wird. Er ist außerdem Träger der bisher von ihm unterhaltenen Schulen. § 5 c Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Aufnahme mehrfach Behinderter in Sonderschulen nach Abs. 1 ist sicherzustellen. Mehrfach Behinderte besuchen diejenige Sonderschule, in der sie am besten gefördert werden können.

(3) Der Landeswohlfahrtsverband kann auch Träger von weiterführenden Sonderschulen sein."

15. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schulträger können zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben Schulverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen."

16. Als § 12 a wird eingefügt:

„§ 12 a

Schulträgerwechsel

Entfallen die Voraussetzungen für die Trägerschaft einer Schule durch eine kreisangehörige Gemeinde, so kann die Gemeinde oder der Landkreis die Übernahme der Schulträgerschaft auf den Landkreis verlangen. Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, so entscheidet der Kultusminister nach Anhörung der Beteiligten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern."

17. Als § 12 b wird eingefügt:

„§ 12 b

Folgen des Schulträgerwechsels

(1) Bei einem Wechsel der Schulträgerschaft tritt der neue Schulträger in die vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten des bisherigen Schulträgers ein. Das gleiche gilt für Verpflichtungen aus Darlehen, die eine Gemeinde in den Fällen des § 12 zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber dem bisherigen Schulträger aufgenommen hat. Etwaige Verträge zwischen den bisherigen Schulträger und dem neuen Schulträger über die Unterhaltung der Schule erlöschen. Für die bei dem Wechsel erforderlichen Rechtshandlungen werden vom Lande Hessen und von den Gemeinden Gerichtskosten, Steuern und sonstige Abgaben nicht erhoben.

(2) Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt auch beim Übergang von Schulvermögen auf einen anderen Schulträger.“

18. Als § 12 c wird eingefügt:

„§ 12 c

Belastungsausgleich

Die den Landkreisen aus der Übertragung der Schulträgerschaft entstehenden Mehrbelastungen werden, soweit die Kreise sie nicht durch eigene Einnahmen decken können, im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt.“

19. § 13 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schulträger sind verpflichtet und berechtigt, Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen, Gymnasien, Fachoberschulen, Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen und Gesamtschulen zu errichten und fortzuführen. Sie sind berechtigt, Fachschulen zu errichten und fortzuführen. Die Verpflichtung und Berechtigung nach Satz 1 und die Berechtigung nach Satz 2 setzen das Bestehen eines öffentlichen Bedürfnisses voraus.

(2) Beschlüsse der Schulträger über Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen bedürfen der Zustimmung des Kultusministers; bei den Fachschulen ist das Einvernehmen des zuständigen Fachministers erforderlich. Der Kultusminister kann seine Befugnis auf den Regierungspräsidenten übertragen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn ein Beschluß nach Satz 1 mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar ist oder der

ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht.

(3) Schulen sollen eine Größe haben, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht.“

20. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land trägt die Personalkosten der öffentlichen Schulen. Kreisfreie Städte, Landkreise und Schulortsgemeinden erstatten ihm bis einschließlich Rechnungsjahr 1974 einen Teil seiner Aufwendungen für die Personalkosten der Lehrer und Erzieher an den Gymnasien und den beruflichen Schulen nach Maßgabe der §§ 17, 18.“

21. In § 14 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von der Regelung in Abs. 1 sind die Personalkosten der Fachschulen für die musikalische Berufsausbildung (Musikakademien) von den Schulträgern zu tragen. Das Land erstattet den Schulträgern die Personalkosten, soweit sie auf die beruflichen Abteilungen der Akademien (Fachschulunterricht) entfallen, in einer Höhe, die dem Hundertsatz entspricht, der vom Land nach diesem Gesetz für berufliche Schulen aufzubringen ist.“

22. § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 erhält folgende Fassung:

„1. die Dienstbezüge der im Beamtenverhältnis und die Vergütungen der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer einschließlich der Vergütungen für lehrplanmäßig zu erteilenden nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht sowie die Mehrkosten für notwendige Vertretungen;

2. die Ruhegehälter der Lehrer und die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen sowie die an deren Stelle zu gewährenden Abfindungen oder Nachversicherungsbeträge;

3. die Übergangsgelder der Lehrer;

7. die Beiträge zu den Sozialversicherungen der Lehrer im Angestelltenverhältnis einschließlich der nebenberuflich beschäftigten Angestellten sowie die Beiträge und Umlagen zur zusätzlichen Altersversorgung;“

23. § 15 Abs. 1 Nr. 9 wird gestrichen.

24. In § 15 Abs. 1 Nr. 10 erhält der Klammersatz folgende Fassung:

„(§ 17 des Hessischen Reisekostengesetzes)“

25. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Feststellung des jährlichen Bedarfs an Schulstellen erfolgt

auf Grund des Unterrichtsbedarfs; dabei sind die Zahl der Klassen, die zu erteilenden Unterrichtsstunden und die Pflichtstunden der Lehrer nach den Bedürfnissen der Schulformen und Schulstufen unter Berücksichtigung einer angemessenen Stundenreserve für Vertretungen zugrunde zu legen. Das Nähere regelt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern."

26. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Erstattungen: Gymnasien

(1) Die kreisfreien Städte und die Landkreise sowie die Schulortsgemeinden erstatten jährlich 20 vom Hundert der in § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 genannten Kosten, die das Land im abgelaufenen Rechnungsjahr für die Gymnasien aufgewendet hat.

(2) 15 vom Hundert dieser Kosten entfallen auf die kreisfreien Städte und die Landkreise. Dieser Anteil wird umgelegt nach der Zahl der Schüler, die am Tag der jeweils letzten Jahresherhebung in ihrem Gebiet den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten und ein öffentliches Gymnasium in Hessen besuchten.

(3) 5 vom Hundert dieser Kosten entfallen auf die Schulortsgemeinden. Dieser Anteil wird umgelegt nach der Zahl der Schüler, die am Tag der jeweils letzten Jahresherhebung in ihrem Gebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten und dort ein öffentliches Gymnasium besuchten."

27. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Erstattungen: Berufsschulen,
Berufsaufbauschulen,
Berufsfachschulen und
Fachschulen

(1) Die kreisfreien Städte und die Landkreise erstatten jährlich 20 vom Hundert der in § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 genannten Kosten, die das Land im abgelaufenen Rechnungsjahr für die Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen aufgewendet hat.

(2) Diese Anteile werden auf die kreisfreien Städte und die Landkreise umgelegt nach der Zahl der Schüler, die in ihrem Gebiet am Tag der jeweils letzten Jahresherhebung beschäftigt waren oder, wenn sie nicht in Lehre oder Arbeit standen, dort ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten und eine Berufsschule, Berufsaufbauschule, Berufsfachschule oder Fachschule in Hessen besuchten.

(3) Die Landesregierung kann anordnen, daß für gleichartige Schulen die in § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 7 genannten Kosten zusammengerechnet werden."

28. § 19 wird gestrichen.

29. § 22 Abs. 3 Nr. 5 und 6 und Abs. 5 werden gestrichen.

30. § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Richtlinien über die Ausstattung der Schulen mit Verwaltungspersonal erlassen."

31. Als § 22 a wird eingefügt:

„§ 22 a

Stadt- und Kreisbildstellen

(1) Träger der Stadt- und Kreisbildstellen sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Sie sind zur Errichtung und Fortführung der Bildstellen verpflichtet. Zum Leiter der Bildstelle soll von den kreisfreien Städten und Landkreisen im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde ein Lehrer in der Regel nebenamtlich bestellt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und die Landkreise tragen die Verwaltungskosten ihrer Bildstellen. Die Aufwendungen zur Beschaffung von audiovisuellen Hilfsmitteln für den Unterricht, die den Schulen vorübergehend überlassen werden, trägt das Land. Die Schulträger leisten hierzu Beiträge; der Kultusminister setzt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern einen Pauschalbetrag je Schüler fest. Er kann die Einziehung durch die Landkreise anordnen."

32. § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schulträger haben die erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen zu errichten, mit den notwendigen Lehrmitteln, Büchereien, Einrichtungen und technischen Hilfsmitteln einschließlich der audiovisuellen Hilfsmittel, soweit diese Bestandteil der Schuleinrichtung sind, auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten, zu verwalten und zu bewirtschaften."

33. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Lehrerdienstwohnungen

Stellen die Schulträger Lehrerdienstwohnungen zur Verfügung, so sind auf diese die für Landesbedienstete maßgebenden Dienstwohnungsvorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Landes Hessen der jeweilige Schulträger tritt."

34. § 26 wird gestrichen.

35. In § 27 werden vor dem Wort „gewähren“ die Worte „erforderlichenfalls auch zu den Aufwendungen für Sprachlehr- und Fernsehanlagen,“ eingefügt.

36. Als § 27 a wird eingefügt:

„§ 27 a

Beförderungskosten

(1) Das Land leistet einen Zuschuß in Höhe der notwendigen Beförderungskosten für die Schüler, die zur Teilnahme am Unterricht einer Grundschule oder Hauptschule außerhalb ihres Wohnsitzes oder des Ortes ihres gewöhnlichen Aufenthaltes verpflichtet sind, sofern der Schulweg ohne Benutzung öffentlicher oder privater Beförderungsmittel nicht zugemutet werden kann. Bis zum Haushaltsjahr 1975 ist die Leistung eines entsprechenden Zuschusses für alle Schüler vorzusehen, sofern der Schulweg ohne Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder privater Beförderungsmittel nicht zugemutet werden kann.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Sonderschüler. Sofern diese wegen ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung nicht in der Lage sind, den Schulweg allein zurückzulegen, können auch die Beförderungskosten der notwendigen Begleitpersonen übernommen werden.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Zuschüsse zu sonstigen Beförderungskosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geleistet werden.

(4) Die Durchführung der Schülerbeförderung obliegt den Schulträgern.

(5) Das Nähere regelt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern.“

37. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Mindestzahl der Auswärtigen

(1) Ein Anspruch auf Gastschulbeiträge besteht für eine Schulform nur, wenn die Zahl der auswärtigen Schüler, denen Unterrichtsgeldfreiheit zusteht, an einer Schule dieser Schulform 10 vom Hundert der Schülerzahl übersteigt.

(2) Die Zahl der Schüler ist nach der jeweils letzten Jahreserhebung festzustellen.“

38. In § 30 werden die Worte „je Schüler für die einzelnen Schulformen“ gestrichen.

39. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Schulgeld

(1) Die Schulträger von Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Hessenkollegs, Studienkollegs für ausländische Studierende und Pädagogischen Fachinstituten können für Schüler, denen Unterrichtsgeldfreiheit nicht zusteht, ein Schulgeld nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben, die der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen erläßt. Das gleiche gilt für die in Satz 1 genannten Schulformen, die in einer Gesamtschule zusammengefaßt sind.

(2) Für Schüler, die ihren Wohnsitz in einem Bundesland haben, mit dem Gegenseitigkeit der Unterrichtsgeldfreiheit verbürgt ist, erstattet das Land dem Schulträger Schulgeld in Höhe der Gastschulbeiträge nach Maßgabe der §§ 29 und 30. Das gilt auch für ausländische Schüler, wenn in deren Heimatland deutsche Schüler beim Besuch öffentlicher Schulen vergleichbarer Form allgemein schulgeldfrei sind.“

40. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Bezeichnung und Namengebung

(1) Jede Schule führt eine Bezeichnung, welche die Schulform, den Schulträger und den Schulort angibt. Sind in einer Schule mehrere Schulformen verbunden, so muß die Bezeichnung sämtliche Schulformen enthalten.

(2) Eine Namengebung durch den kommunalen Schulträger bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

(3) In der Bezeichnung oder im Namen muß sich jede Schule von anderen in demselben Ort befindlichen Schulen unterscheiden.

(4) Bei Gesamtschulen setzt der Kultusminister die Bezeichnung fest.“

41. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Schulbezirk

(1) Für jede Grundschule, Hauptschule und Sonderschule für Lernbehinderte oder für Teile dieser Schulen ist ein Schulbezirk zu bilden.

(2) Schulträger, die mehrere der in Abs. 1 genannten Schulen unterhalten, bestimmen mit Zustimmung des Regierungspräsidenten inner-

halb ihres Gebietes die Schulbezirke selbst."

42. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Lehrer und Erzieher, die sonstigen an der Schule tätigen Bediensteten sowie die Schüler sind verpflichtet, sich nach den vom Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Kultusminister erlassenen Richtlinien ärztlich untersuchen zu lassen; dabei können auch röntgenologische Untersuchungen sowie percutane und intracutane Tuberkuloseproben angeordnet werden. In soweit wird das Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt. Personen, denen die Sorge für die Person eines Schülers zusteht, sind verpflichtet, diese Untersuchungen zu dulden.“

43. In § 36 werden als Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Der Kultusminister bestimmt die Haftungsgrenzen für die nach Abs. 1 abzuschließenden Versicherungsverträge oder den versicherungsähnlichen Schutz.

(3) Diese Vorschrift gilt auch für Ersatzschulen.“

44. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Schulordnungen enthalten insbesondere Bestimmungen über

1. Aufnahme, Schulwechsel, Entlassung; Verweisung und Ausschluß von der Schule;
2. Teilnahme am Schulunterricht und an Schulveranstaltungen;
3. Schulversäumnisse und Beurlaubungen;
4. Versetzungen, Prüfungen und sonstige unterrichtliche Entscheidungen und Maßnahmen;
5. Schülervertretung;
6. Schulzeitungen und den Vertrieb von Schülerzeitungen in der Schule;
7. Gesundheitspflege, Unfallverhütung und Schülerfürsorge;
8. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.“

45. In § 41 Abs. 2 wird Nr. 5 durch folgende neue Nr. 5 und 6 ersetzt:

„5. Vertretung der Schule gegenüber der Öffentlichkeit; wenn hierbei Angelegenheiten des Schulträgers berührt werden, im Einvernehmen mit diesem;

6. Pflege der Beziehungen zum Elternhaus sowie zur Lehr- und Arbeitsstätte;“

Die bisherigen Nr. 6 und 7 werden Nr. 7 und 8.

46. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Schülervertretung

(1) Bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule im Sinne des Art. 56 Abs. 4 der Verfassung des Landes Hessen wirken die Schüler durch ihre Schülervertretung eigenverantwortlich mit.

(2) Die Schülervertreter nehmen die Interessen der Schüler in der Schule, gegenüber den Schulaufsichtsbehörden und in der Öffentlichkeit wahr und üben die Mitwirkungsrechte und Mitbestimmungsrechte der Schüler in der Schule aus. Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen.

(3) Die Schülervertreter werden durch die Schüler gewählt und können nur durch die Schüler abgewählt werden.

(4) Das Nähere regelt der Kultusminister durch Rechtsverordnung; sie muß insbesondere Bestimmungen über

1. das Wahlverfahren,
 2. die Organisation der Schülervertretung an der Einzelschule,
 3. die Mitwirkung von Schülergruppen an der Schülervertretung,
 4. Einzelheiten der verantwortlichen Mitwirkung an der Arbeit der Schule, insbesondere über die Beteiligung an Entscheidungen der Schule und die Teilnahme an Konferenzen,
 5. die Aufsichtsführung bei eigenen Veranstaltungen der Schüler,
 6. die Organisation überschulischer Zusammenarbeit
- enthalten. Dabei können für die einzelnen Schulstufen unterschiedliche Regelungen getroffen werden.

(5) Die Träger der Privatschulen regeln die Befugnisse der Schülervertretung unter Berücksichtigung des Wesens der Privatschule entsprechend den Abs. 1 bis 4.“

47. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Schuldeputationen

(1) Die Gemeinden, die Schulträger sind, und die Landkreise bilden eine oder mehrere Schuldeputationen im Sinne der §§ 72, 79 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 43 der Hessischen Landkreisordnung. Den Schuldeputationen müssen angehören Lehrer, Er-

ziehungsberechtigte sowie Vertreter der Kirchen und von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. An den Sitzungen der Schuldeputationen kann mit Zustimmung der Vorsitzenden ein von den Schülervertretungen entsandter Schüler, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Für Schulverbände und für Schulen des Landeswohlfahrtsverbandes gelten diese Vorschriften sinngemäß."

48. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Besetzung der Schulleiterstellen

(1) Vor der kommissarischen Bestellung des Schulleiters ist der Schulträger zu hören.

(2) Die endgültige Besetzung der Schulleiterstelle erfolgt im Benehmen mit dem Schulträger. Kommt eine Verständigung innerhalb von drei Monaten seit Beginn der Verhandlungen nicht zustande, so entscheidet bei Gesamtschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen der Kultusminister, bei den übrigen Schulen der Regierungspräsident."

49. § 47 wird gestrichen.

50. § 48 wird gestrichen.

51. § 49 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Dienstaufsicht über die Lehrer und Erzieher der öffentlichen Schulen, die Erzieher der in Nr. 4 genannten Schülerheime und die Aufsicht über die Lehrer und Erzieher der privaten Schulen;"

52. In § 49 Abs. 2 wird als Nr. 4 angefügt:

„4. die Aufsicht über die mit öffentlichen Gymnasien, Realschulen und Gesamtschulen verbundenen Schülerheime."

53. Als § 49 a wird eingefügt:

„§ 49 a

Umfang der Fachaufsicht

Die Schulaufsichtsbehörden können im Rahmen der Fachaufsicht pädagogische Bewertungen sowie unterrichtliche und erzieherische Entscheidungen und Maßnahmen aufheben, zur erneuten Beschlufassung zurückverweisen und alsdann erforderlichenfalls selbst entscheiden, wenn

1. gegen wesentliche Verfahrensvorschriften verstoßen,

2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,

3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Schüler verstoßen

wurde."

54. § 50 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständig ist die örtlich und sachlich nächste Behörde, soweit nicht eine höhere Schulaufsichtsbehörde bestimmt ist.

(3) Die Schulaufsicht üben hauptamtlich tätige, fachlich vorgebildete Beamte aus. Dabei haben die schulfachlichen und die verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamten zusammenzuarbeiten."

55. § 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kultusminister bestellt hauptamtliche Lehrer als Fachberater, welche die schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten bei der Wahrnehmung der Fachaufsicht, insbesondere durch Unterrichtsbesuche und Beratung der Lehrer sowie durch Mitwirkung bei der Lehrerfortbildung, unterstützen. Er kann diese Befugnis auf den Regierungspräsidenten übertragen."

56. § 53 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Landkreisen übt der Schulrat die Fach- und Dienstaufsicht über die Grundschulen, die Hauptschulen, die Realschulen und die Sonderschulen aus. Die Schulräte sind Beamte des Landes.

(2) Der Kultusminister bestimmt die Aufsichtsbereiche der Schulräte. Hat er in einem Landkreis mehrere Aufsichtsbereiche gebildet, so sind Angelegenheiten, die eine einheitliche Regelung erfordern, von den Schulräten gemeinsam zu entscheiden; diese Angelegenheiten können einem Schulrat zur verwaltungsmäßigen Bearbeitung zugewiesen werden; hierdurch darf die Zuständigkeit des einzelnen Schulrats in der Fach- und Dienstaufsicht nicht eingeschränkt werden."

57. In § 54 Abs. 2 werden die Worte „Satz 3" durch die Worte „Satz 2" ersetzt.

58. Als § 54 a wird eingefügt:

„§ 54 a

Gliederung und Zusammenfassung von Schulaufsichtsbereichen

Der Kultusminister kann Schulaufsichtsbereiche den Erfordernissen

der Schulorganisation entsprechend gliedern und mehrere Schulaufsichtsbereiche zusammenfassen."

59. In § 55 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Der Kultusminister kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Aufgaben an die für das Schulwesen zuständigen hauptamtlichen Beigeordneten der Städte über 200 000 Einwohner delegieren, sofern sie die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 erfüllen."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

60. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Kreisangehörige Gemeinden
und Schulverbände als
Schulträger

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Landkreise Schulträger der in ihrem Gebiet bestehenden Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Gesamtschulen, die in diesem Zeitpunkt von kreisangehörigen Gemeinden oder Schulverbänden unterhalten werden, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Kreisangehörige Gemeinden bleiben Träger der von ihnen unterhaltenen in Abs. 1 genannten Schulen, wenn

1. sie die für die Unterhaltung dieser Schulen erforderlichen Voraussetzungen erfüllen,
2. dies mit einer zweckmäßigen Organisation des Schulwesens in dem regionalen Bereich zu vereinbaren ist,
3. sie bis zum 30. November 1969 einen entsprechenden Antrag stellen und der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zustimmt.

(3) Schulverbände, bei denen kreisfreie Städte Verbandsmitglieder sind, bleiben Träger der von ihnen unterhaltenen in Abs. 1 genannten Schulen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der kreisangehörigen Gemeinden der jeweilige Landkreis als Verbandsmitglied tritt.

(4) Schulverbände, bei denen kreisangehörige Gemeinden aus verschiedenen Landkreisen Verbandsmitglieder sind, bleiben Träger der von ihnen unterhaltenen in Abs. 1 genannten Schulen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der kreisangehörigen Gemeinden der jeweilige Landkreis als Verbandsmitglied tritt.

(5) Schulverbände, bei denen auch kreisangehörige Gemeinden Verbandsmitglieder sind, welche die in § 10 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, bleiben Träger der von ihnen unterhaltenen in Abs. 1 genannten Schulen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der sonstigen kreisangehörigen Gemeinden der jeweilige Landkreis als Verbandsmitglied tritt."

61. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Schulvermögen

(1) Werden Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, die ein Schulträger beim Wechsel der Schulträgerschaft auf Grund dieses Gesetzes ohne Entschädigung abgeben mußte, für schulische Zwecke nicht mehr benötigt, so kann der frühere Schulträger innerhalb eines Jahres nach der Entwidmung die unentgeltliche Rückübertragung verlangen.

(2) § 12 b findet entsprechend Anwendung."

62. §§ 59, 60 und 62 werden gestrichen.

63. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64

Verpflichtungen zur Zahlung von
Versorgungsbezügen

Unberührt bleiben

1. Verpflichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen zur Zahlung von Versorgungsbezügen der früheren Lehrer und der Hinterbliebenen von früheren Lehrern an Schulen in der Trägerschaft des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen;
2. Verpflichtungen zur Zahlung von Versorgungsbezügen nach § 31 Abs. 3 des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126)."

64. § 65 wird gestrichen.

65. Als § 66 a wird eingefügt:

„§ 66 a

Ingenieurschulen und Höhere
Fachschulen

Für Ingenieurschulen und Höhere Fachschulen gilt bis zum Inkrafttreten eines Fachhochschulgesetzes das Schulverwaltungsgesetz in der bisherigen Fassung weiter."

66. Als § 66 b wird eingefügt:

„§ 66 b

Sonderregelung für Gesamtschulen

Die Landesregierung wird ermächtigt, für Schulversuche mit Gesamtschulen, die nicht mehr nach Schulformen gegliedert sind, durch Rechts-

verordnung besondere Regelungen zu treffen für

1. die Erstattung der Personal-kostenanteile,
2. die Übernahme der Beförderungskosten,
3. die Gastschulbeiträge,
4. die Schulbezirke,
5. die Schulleiter,
6. die Organisation der Schulaufsicht,
7. die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht,
8. die Organisation von Elternvertretungen,
9. die Unterrichtsgeldfreiheit,
10. die Erziehungsbeihilfen.“

Artikel 2¹⁾

Das Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 6. Juli 1966 (GVBl. I S. 251) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Lehrer an allgemeinbildenden und beruflichen öffentlichen Schulen kann sein, wer die Befähigung zum

1. Lehramt an Grundschulen,
2. Lehramt an Hauptschulen und Realschulen,
3. Lehramt an Gymnasien,
4. Lehramt an beruflichen Schulen,
5. Lehramt an Sonderschulen besitzt.

(2) Die Befähigung zum

1. Lehramt an Grundschulen,
2. Lehramt an Hauptschulen und Realschulen,
3. Lehramt an Gymnasien,
4. Lehramt an beruflichen Schulen

wird durch ein Studium an wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschulen und eine Tätigkeit als Lehrer im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder einen Vorbereitungsdienst erworben und in zwei Staatsprüfungen nachgewiesen.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Dauer des Studiums zur Erlangung der Befähigung zum Lehramt beträgt

1. für das Lehramt an Grundschulen drei Studienjahre,

2. für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen drei Studienjahre,
3. für das Lehramt an Gymnasien vier Studienjahre,
4. für das Lehramt an beruflichen Schulen vier Studienjahre.

(2) Die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen setzt eine praktische Berufsausbildung voraus, deren Art und Dauer die Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt.“

3. Als § 2 a wird eingefügt:

„§ 2 a

Die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen wird in der Regel durch die in § 1 Abs. 2 genannten beiden Staatsprüfungen und eine zusätzliche zweijährige Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule erworben, die durch eine besondere Staatsprüfung abgeschlossen wird. Die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen kann auch durch ein vierjähriges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und eine Tätigkeit als Sonderschullehrer im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder einen Vorbereitungsdienst erworben und in zwei Staatsprüfungen nachgewiesen werden.“

4. Als § 2 b wird eingefügt:

„§ 2 b

(1) Die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen berechtigt auch zum Unterricht im Wahlfach des Lehrers in den Hauptschulen, Realschulen und in den Klassen 5 bis 10 der Gymnasien.

(2) Die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen berechtigt auch zum Unterricht in den Klassen 5 bis 10 der Gymnasien sowie zum Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern der beruflichen Schulen.

(3) Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien berechtigt auch zum Unterricht in den Hauptschulen und Realschulen sowie zum Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern der beruflichen Schulen.

(4) Die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen berechtigt auch zum Unterricht in den Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien.

(5) Die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen berechtigt auch zum Unterricht in den Grundschulen.“

5. In § 7 Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:

„Bei Lehrern, an die besondere künstlerische Anforderungen gestellt

¹⁾ Ändert GVBl. II 322-10

werden, kann der Kultusminister an Stelle der staatlichen Ingenieurprüfung oder der Abschlußprüfung einer Höheren Fachschule die Meisterprüfung und die Fachschulabschlußprüfung als gleichwertig anerkennen."

6. § 11 Abs. 5 wird gestrichen.

7. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder zum Lehramt an Sonderschulen oder zum Lehramt an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen, die vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 4 nach den bis dahin in Hessen geltenden Prüfungsbestimmungen erworben worden ist, gibt die Befähigung zum entsprechenden Lehramt im Sinne des § 1.

(2) Wer die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen nach den bisherigen Bestimmungen erworben hat, besitzt die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen und die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen. Eine Ernennung zum Realschullehrer setzt das Bestehen einer Erweiterungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften bis zum 31. Dezember 1974 voraus."

8. Als § 12 a wird eingefügt:

„§ 12 a

Bis zum Erlaß neuer Ausbildungs- und Prüfungsordnungen richten sich Ausbildung und Prüfung nach den bisherigen Vorschriften."

Artikel 3¹⁾

Das Hessische Schulpflichtgesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (GVBl. I S. 324), geändert durch das Gesetz vom 26. April 1968 (GVBl. I S. 121), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sonderschulbedürftige Kinder, die bis zum 30. Juni das vierte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in Sonderschulen aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, daß sich die frühzeitig einsetzenden sonderschulischen Maßnahmen auf die Entwicklung günstig auswirken."

2. In § 2 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Vorzeitig aufgenommene Kinder werden mit dem Anfang des Schuljahres schulpflichtig."

3. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „vom Schulbesuch" durch die Worte „von der Teilnahme am Unterricht der Grundschulen und der Sonderschulen" ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Sie endet spätestens mit dem erfolgreichen Besuch der Klasse 9."

5. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „vom Schulbesuch" gestrichen.

6. In § 5 Abs. 1 werden hinter den Worten „Die Vollzeitschulpflicht wird" die Worte „in der Regel" eingefügt.

7. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach dem Besuch der Grundschule wird die Vollzeitschulpflicht durch den Besuch einer Hauptschule erfüllt; sie kann auch durch den Besuch einer Realschule oder eines Gymnasiums erfüllt werden. Wenn für den Schulbezirk, in dem der Schulpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, die Förderstufe durch Rechtsverordnung eingeführt ist, ist in den Schuljahren 5 und 6 die Schule zu besuchen, an der die Förderstufe eingerichtet ist. Nach dem Besuch der Klasse 8 kann die Vollzeitschulpflicht auch durch den Besuch einer öffentlichen oder als Ersatzschule genehmigten zweijährigen Berufsfachschule erfüllt werden."

8. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zu den Blinden gehören auch Sehgeschädigte, die Lesen und Schreiben nicht auf dem üblichen Weg erlernen oder das Erlernte wahrscheinlich später nicht verwenden können."

9. Als §§ 7 a bis 7 d werden eingefügt:

„§ 7 a

Heimbeihilfen
Grundsatz

(1) Das Land gewährt für Schüler, die sich wegen einer Behinderung zur Erfüllung der Schulpflicht in Heim- oder Familienunterbringung befinden müssen, auf Antrag nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften eine Beihilfe zu den durch die Unterbringung entstehenden Kosten, soweit diese nicht nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes oder des Gesetzes über Jugendwohlfahrt zu tragen sind.

(2) Voraussetzung des Anspruchs auf Gewährung einer Heimbeihilfe aus Landesmitteln ist, daß sich der Schüler bereits vor Beginn der Heimunterbringung nicht nur vorübergehend in Hessen aufgehalten hat.

(3) Die Heimbeihilfe ist so zu bemessen, daß der Schüler und die Unterhaltsverpflichteten nur den Betrag zu zahlen haben, der durch die Unterbringung des Schülers an Kosten für den häuslichen Lebensunter-

¹⁾ Ändert GVBl. II 72-10

halt den Einkommens- und Vermögensverhältnissen entsprechend erspart wird.

§ 7 b

Voraussetzungen

(1) Die Heimbeihilfe wird gewährt, wenn das monatliche Nettoeinkommen jedes Unterhaltsverpflichteten, bei zusammenlebenden Eheleuten deren Nettoeinkommen, eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich zusammensetzt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des Doppelten des Grundbetrages nach § 81 Bundessozialhilfegesetz;
2. den Kosten der Unterkunft bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 400 Deutsche Mark; die Kosten der Unterkunft werden um den Mietanteil von Haushaltsangehörigen gekürzt, für die ein Familienzuschlag nach Nr. 3 nicht anerkannt wird; bei Berechnung der Anteile sind Personen über vierzehn Jahre mit zwei Teilen und Personen unter vierzehn Jahren mit einem Teil anzusetzen;
3. einem Familienzuschlag in Höhe des Doppelten des Familienzuschlages nach § 81 Bundessozialhilfegesetz für den nicht getrennt lebenden Ehegatten, für den Schüler und für jede weitere von dem Unterhaltsverpflichteten überwiegend unterhaltene Person.

Von dem diese Grenze übersteigenden Teil der Nettoeinkommen sind 50 vom Hundert als zumutbare Eigenleistung anzurechnen. Der Einsatz eigenen Einkommens des Schülers richtet sich nach § 85 Bundessozialhilfegesetz.

(2) Haben der Schüler oder die Unterhaltsverpflichteten zu den Kosten der Heimunterbringung nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes oder Jugendwohlfahrtsgesetzes einen Kostenbeitrag zu leisten oder wird ihnen die Aufbringung eines Teils der Kosten zugemutet, so ist die Heimbeihilfe in Höhe dieses Teils, abzüglich der häuslichen Ersparnis, zu gewähren.

(3) Die Heimbeihilfe entfällt, wenn ihre Gewährung wegen der Höhe des Vermögens des Kindes oder der Unterhaltsverpflichteten ungerechtfertigt wäre.

(4) Sind die Unterbringungskosten von anderen Unterhaltsverpflichteten als den Eltern aufzubringen, kann davon abgesehen werden, die Unterhaltsverpflichteten in Anspruch zu nehmen, soweit dies eine besondere Härte bedeuten würde.

(5) Die Heimbeihilfe wird nicht gewährt, wenn eine andere als die

nächstgelegene der Eigenart des Schülers entsprechende Sonderschule besucht wird und dadurch unvertretbare Mehrkosten entstehen.

§ 7 c

Familienpflegebeihilfen

(1) Bei notwendiger Unterbringung eines sonderschulpflichtigen Schülers in Familienpflege gewährt das Land, soweit die Kosten nicht nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Jugendwohlfahrtsgesetz zu tragen sind, auf Antrag eine Beihilfe zu den Kosten der Unterbringung in Familienpflege in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen häuslicher Ersparnis und dem am Schulort geltenden Pflegekindersatz.

(2) § 7 a Abs. 2 und 3 und § 7 b gelten entsprechend.

§ 7 d

Zuständigkeit

Sachlich und örtlich zuständig für die Bewilligung der Beihilfe ist die Körperschaft, die für die Heim- oder Familienunterbringung des Schülers Sozialhilfe oder Jugendhilfe zu gewähren hat oder zu gewähren hätte, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe erfüllt wären. Sie bleibt auch zuständig, wenn der Schüler in ein Heim oder eine Familie außerhalb Hessens aufgenommen wird."

10. § 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Wer nach Vollendung des 21. Lebensjahres in einem Ausbildungsverhältnis steht, kann bis zu dessen Beendigung die Berufsschule besuchen."

11. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Unterricht an der Berufsschule beträgt in der Regel bis zu zwölf Stunden in der Woche. Der Kultusminister kann anordnen, daß der Berufsschulunterricht eines Schuljahres in Vollzeitlehrgängen erfüllt wird."

12. Der bisherige § 10 Abs. 2 und 3 wird § 10 Abs. 3 und 4.

13. Als § 12 a wird eingefügt:

„§ 12 a

Verpflichtung zu besonderen Untersuchungen

Soweit zur Vorbereitung einer Entscheidung nach diesem Gesetz schulärztliche oder schulpsychologische Untersuchungen sowie sonderpädagogische Überprüfungen erforderlich werden, sind die Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden verpflichtet, sich untersuchen zu lassen. Die Erziehungsberechtigten ha-

ben die hierzu erlassenen Anordnungen zu befolgen."

14. § 18 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die ihm nach § 12 a oder § 16 obliegenden Pflichten verletzt;“

15. § 18 Abs. 3 und 4 werden durch folgenden Abs. 3 ersetzt:

„(3) Verwaltungsbehörde . im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.“

Artikel 4¹⁾

Das Gesetz über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat vom 13. November 1958 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Amtszeit der Elternvertreter beginnt mit ihrer Wahl. Als Elternvertreter scheidet aus, wer die Wählbarkeit verliert oder von seinem Amt zurücktritt. Elternvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt bis zur Neuwahl auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind.“

2. In § 3 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Schulelternbeiräte, die Kreiselternbeiräte und Stadtelternbeiräte sowie der Landeselternbeirat sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.“

3. Als § 3 a wird eingefügt:

„§ 3 a

(1) Die Elternvertreter haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

(2) Verstößt ein Elternvertreter vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm nach Abs. 1 obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann das Verwaltungsgericht auf Antrag des Landeselternbeirats seinen Ausschluß aus dem Elternbeirat beschließen.“

4. In § 6 Abs. 1 werden nach dem Wort „Mitte“ die Worte „für die Dauer von zwei Jahren“ eingefügt.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

An Schulen bis zu vier Klassen wird nur ein Schulelternbeirat gebil-

det. Er besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, das weitere Mitglied und die stellvertretenden Mitglieder werden von den Erziehungsberechtigten aller Schüler gewählt.“

6. In der Überschrift des Vierten Abschnitts wird das Wort „berufsbildenden“ durch das Wort „beruflichen“ ersetzt.

7. In § 15 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „berufsbildende“ durch das Wort „berufliche“ ersetzt.

8. In § 16 Abs. 1 und § 17 wird jeweils das Wort „berufsbildenden“ durch das Wort „beruflichen“ ersetzt.

9. § 18 Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen.

10. In § 18 Abs. 3 Satz 1 werden hinter den Worten „Städte sowie je ein“ die Worte „vom Regierungspräsidenten bestimmter“ eingefügt.

11. In § 20 Abs. 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

12. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern, und zwar aus zwei Vertretern der Grundschulen,

zwei Vertretern der Hauptschulen,

einem Vertreter der Sonderschulen,

zwei Vertretern der Realschulen,

zwei Vertretern der Gymnasien,

zwei Vertretern der Gesamtschulen,

drei Vertretern der beruflichen Schulen, von denen mindestens ein Vertreter der Elternschaft einer weiterführenden beruflichen Schule angehören soll,

einem Vertreter der Privatschulen.“

13. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Fachfragen der in Abs. 2 genannten Schulen kann der Landeselternbeirat gegen den Widerspruch der betroffenen Vertretergruppen nur mit Zweidrittelmehrheit beschließen.“

14. § 20 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Landeselternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seine Stellvertreter.“

15. § 21 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. allgemeine Bestimmungen, welche die Aufnahme in weiterführende Schulen und die Übergänge zwischen den Schulen regeln,“

1) Ändert GVBl. II 72-8

16. In § 26 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
17. § 27 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Der Landeselternbeirat erhält zur Durchführung seiner Aufgaben sowie zur Durchführung der Aufgaben der Wahlprüfungskommission einen angemessenen Betrag.“
18. In § 27 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Fahrtauslagen“ durch das Wort „Fahrtkosten“ ersetzt.
19. § 29 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 5¹⁾

Das Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 100) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unterrichtsgeldfreiheit steht deutschen Schülern und Studierenden zu, die ihren Wohnsitz in Hessen oder in einem Bundesland haben, mit dem Gegenseitigkeit verbürgt ist. Bei minderjährigen Schülern und Studierenden ist der Wohnsitz der Eltern oder ihrer sonstigen Unterhaltspflichtigen maßgebend. Unterrichtsgeldfreiheit steht auch Schülern und Studierenden fremder Staatsangehörigkeit ohne Rücksicht auf den Wohnsitz zu, wenn in ihrem Heimatland deutsche Schüler und Studierende beim Besuch öffentlicher Ausbildungseinrichtungen vergleichbarer Form allgemein unterrichtsgeldfrei sind, ferner Schülern und Studierenden aus Entwicklungsländern, soweit sie an einem mit deutschen öffentlichen Mitteln geförderten Ausbildungsprogramm teilnehmen.“

2. In § 3 Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:

„Hierzu gehören auch berufliche Fachbücher, die nach Art und Umfang nicht nur für den Unterrichtgebrauch bestimmt sind.“

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kultusminister entscheidet, welche Gegenstände als Lernmittel eingeführt werden. Das Verfahren über die Einführung von Büchern, die ausschließlich oder überwiegend für den Unterricht in Schulen bestimmt sind (Schulbücher), ist durch Rechtsverordnung zu regeln; diese muß vorsehen, daß Schulbücher zum Gebrauch in den Schulen nur dann zugelassen werden können, wenn

1. sie allgemeinen Verfassungsgrundsätzen und Rechtsvorschriften nicht widersprechen,
2. sie mit den Bildungsplänen vereinbar sind und nach Umfang und Inhalt ein für das Unterrichtsfach und die Schulform vertretbares Maß nicht überschreiten,
3. die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei Beachtung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung die Einführung rechtfertigen.“

4. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Worte „gesetzlichen Vorschriften“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 1 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß. Schüler und Studierende fremder Staatsangehörigkeit, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gleichfalls gefördert werden.“

6. Als § 6 a wird eingefügt:

„§ 6 a

Heimbeihilfen für Sonderschüler

Für begabte Sonderschüler, die auf Grund einer ständigen Behinderung in einem Heim oder in Familienpflege untergebracht werden müssen, ist eine Beihilfe zu den durch die Unterbringung im Heim oder in Familienpflege entstehenden Kosten zu gewähren. Die §§ 7 a bis d des Hessischen Schulpflichtgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (GVBl. I S. 324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1969 (GVBl. I S. 44) finden entsprechende Anwendung.“

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Erstattung von Unterrichtsgeldausfall

Zum Ausgleich des Ausfalls an Unterrichtsgeld erhalten

1. die Staatliche Hochschule für bildende Künste — Städelschule — in Frankfurt am Main,
2. die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main

für jeden jeweils am 15. Mai und 15. November eingeschriebenen Studierenden, dem Unterrichtsgeldfreiheit nach diesem Gesetz zusteht, fünfundsiebzig vom Hundert der in den Gebührenordnungen festgesetz-

¹⁾ Ändert GVBl. II 72-13

ten Beträge im Sinne des § 1 Abs. 1 vom Lande erstattet.“

Artikel 6

Der Kultusminister wird ermächtigt, den Wortlaut der in Art. 1 bis 5 genannten Gesetze in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen. Dabei sind Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen und die Bezeichnung „Minister für Erziehung und Volksbildung“ durch die Bezeichnung „Kultusminister“ zu ersetzen.

Artikel 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1969, Art. 1 Nr. 13, 26, 27, 28, 37 und 60 am 1. Januar 1970 mit der Maßgabe in Kraft, daß Anträge kreisangehöriger Gemeinden auf Beibehaltung der Schulträgerschaft vom Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes bis zum Ablauf des 30. November 1969 zu stellen sind.

(2) Art. 6 und die Vorschriften über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. März 1969

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Kultusminister
Schütte